

Geist wie Perthes zu würdigen, daß er billig bei seinem Leisten, dem handwerksmäßigen Betriebe des Buchhandels hätte stehen bleiben sollen. Diesen scheint er zu kennen; so oft er sich über diese Grenze hinauswagt, kann er sein eigentliches Fell nicht länger bedecken.

Nicht ohne Verwunderung werden selbst die Schüler der hiesigen Lehranstalt auf S. 32 „die besten neuen Hülfsmittel zur Kenntniß der Bücher“ lesen, wo sie Namen aufgeführt finden, von denen sie möglicherweise noch nichts erfahren haben, und dagegen die ihnen als Meister gelehrten Literarhistoriker, Gerwinus, Hettner, K. D. Müller und Friedr. v. Schlegel, vermissen. Unter allen Umständen aber zeugt es ferner von mangelhafter Bildung des Verf., wenn er glaubt, daß die Literaturgeschichte für den Buchhändler mit der kritischen Kenntniß der Bücher abgethan sei, und die äußere Bücherkunde ganz unberücksichtigt läßt.

Auf S. 87 haben wir mit Entrüstung eine Firma geschmäht gefunden, deren einstigen gleichnamigen Träger der ganze deutsche Buchhandel als seiner Verdienstesten Einen fortehrt. Es ist doppelt niederträchtig, die geachtete Firma zu nennen und des Umstandes zu schweigen, daß dieselbe einen zu dem ursprünglichen Träger in keiner Beziehung stehenden Besitzer hat, und wenn auch nur scheinbar den Namen eines Mannes, der die Redlichkeit selbst war, mit einem angeblichen Unrecht in Verbindung zu bringen.

Ob endlich die Schreibweise der Fremdworte „Carybdis“, „Radamontaden“, „Makalatur“ als seltsam wiederkehrende Druckfehler oder als Beweise dafür zu nehmen sind, daß der Verf. den Katechismus der Rechtschreibung ebenso wenig kennt wie den Katechismus der Kinderlehre, bleibe der Entscheidung der Leser anheimgestellt; neu wird es für Viele sein, daß man nach Belieben bald „der“ bald „das“ Eramen sagen kann, wie aus wiederholten Belegstellen auf S. 77, 97 u. 98 hervorgeht.

Miscellen.

Ein deutscher Mann in Amerika geehrt. In Amerika ist soeben ein Abdruck der englischen Uebersetzung eines deutschen Buches erschienen, dessen Uebertragung nach den Vereinigten Staaten wir am wenigsten erwartet hätten, denn es enthält die Lebensgeschichte eines Deutschen, der nichts weniger als ein bloßer Geldmensch, d. h. ein Utilitarier im Sinne der Yankees, war. Wir meinen „The Life of Perthes“, nach der Darstellung seines Sohnes, des Professors in Bonn. Friedrich Perthes war allerdings ein praktischer, ein energisch und consequent durchgreifender Kopf, wie ihn Engländer und Amerikaner lieben; aber was hat der Freund Klopstock's, Wilhelm v. Humboldt's, Niebuhr's, der Grafen Christian und Friedrich Stolberg, der Fürstin Galizin, Jacobi's, Eichhorn's und Heeren's mit Amerika zu schaffen, wo man alle diese Namen kaum kennt, und wo ein Buchhändler eben nur ein Mann ist, der mit Dingen handelt, die viel weniger werthvoll, als Baumwolle, Zucker und Kaffee sind? Es zeugt von der Gewalt und der Kernhaftigkeit dieser Menschen-Natur, daß man ihr selbst jenseits des Kanals und jenseits des Atlantischen Meeres seine Huldigung nicht versagen kann. „Ein seltener Mann, in der That,“ so ruft ein Kritiker in Putnam's Monthly, „war dieser Perthes — selten in jedem Standes-Verhältnisse, eine jener reichbegabten Naturen, die von Mitgefühl überströmen, die allezeit lebhaft und hoffnungreich und doch auch immer ruhig sind, die unsere Achtung vor dem Menschenthum vermehren und dem Dasein einen neuen Reiz verleihen. Die Buchhändler können stolz auf einen solchen Patriarchen sein, der ihnen durch sein Leben die gründlichsten Lehren über Uneigennützigkeit und Mannes-Muth erteilen kann, und dessen glorreiches Beispiel zu befolgen, dessen Namen zu verbreiten ihnen eine Lust sein sollte. Obwohl seiner politischen und religiösen Gesinnung nach ein Conserva-

tiver, war Perthes doch auch immer liberal, und so kann er von Männern der verschiedensten Ueberzeugung geliebt und bewundert werden.“ (Mag. f. d. Lit. d. Ausl.)

Die Befürchtungen, daß Preußen sein Verbot der Allgemeinen Zeitung auch auf den Transit ausdehnen werde, haben sich nicht bestätigt, indem zufolge einer Bemerkung von der Redaction der Allg. Zeitg. der Transit über preussisches Gebiet nach Rußland, England, Amerika u. s. w. durch die preussischen Postbehörden nach wie vor besorgt wird.

Ein Curiosum, aber Factum. — „Herrn B. in B. Im Auftrage der Redaction der ... übersende ich Ihnen beifolgend einen Rezensionsbeleg über das von Ihnen derselben eingesandte Werk, und theile Ihnen zugleich mit, daß die Redaction bereit ist, eine zweite Rezension zu liefern, im Fall Sie noch ein Exemplar von obigem Werke einsenden.“

Lamartine hat von dem Kaiser von Brasilien hunderttausend Franken empfangen, als Betrag von fünftausend Subscriptionen auf seinen Cours Familier de Littérature.

Von den Schwierigkeiten, welche in Rom auf den Versuch warten, dort einen Buchladen zu etabliren, berichtet ein römischer Correspondent beispielsweise, daß jüngst ein junger Engländer es unternommen habe, um die erforderliche Concession zur Eröffnung eines Magazins für englische Bücher und Schreibmaterialien nachzusuchen. Nachdem er aber alle möglichen Arten von Einwendungen Seitens der Polizei u. s. w. bestanden hatte, so erklärte ihm endlich der öffentliche Censor unumwunden, daß er die gewünschte Erlaubniß weder geben könne noch wolle.

Die Vereinigten Staaten haben zum Schutz dramatischer Werke das nachstehende Gesetz publicirt:

Der Senat und das Haus der Repräsentanten der Vereinigten Staaten von Amerika beschließen auf dem Congreß, daß von jetzt an ein unter den Gesetzen der Vereinigten Staaten dem Autor oder Eigenthümer irgend eines dramatischen, für die öffentliche Darstellung bestimmten oder passenden Werkes, gewährleistetes Eigenthumsrecht für genannten Autor oder Eigenthümer, seine Erben oder Bevollmächtigten, zugleich mit dem ausschließlichen Rechte genanntes Werk zu drucken und herauszugeben, ingleichen dem Rechte dasselbe aufzuführen oder darzustellen, oder aufführen oder darstellen zu lassen, auf die Dauer des ganzen Zeitraums wirksam zu erachten ist, für welchen das literarische Eigenthumsrecht besteht. Auch soll jeder Unternehmer, Schauspieler oder eine andere, besagtes Werk ohne oder gegen Zustimmung des betreffenden Verfassers oder Eigenthümers, seiner Erben oder Bevollmächtigten darstellende Person zum Schadenersatz verbunden sein, welcher bei jedem Gerichtshofe der Vereinigten Staaten nebst den Gerichtskosten eingeklagt werden kann. Solcher Schadenersatz soll in allen Fällen so abgeschätzt werden, wie es dem Gerichtshofe, dem die Entscheidung darüber zusteht, gerecht erscheinen wird, jedoch nicht unter Einhundert Dollar für die erste und Fünfzig Dollar für jede folgende Darstellung. Uebrigens wird hierbei vorgesehen, daß durch keine hierin enthaltene Bestimmung irgend ein Recht zur Aufführung oder Darstellung eines dramatischen Werkes, welches von irgend einem Unternehmer, Schauspieler oder einer anderen Person vor der Sicherstellung des Verlagsrechts des fraglichen Werkes erworben worden ist, oder künftig erworben wird, verkürzt, noch irgend einem solchen Autor das Recht